



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Oktober 2003 (14.11)
(OR. en)**

14536/03

LIMITE

**CIVCOM 175
PESC 657
COSDP 655
RELEX 415
JAI 328
PROCIV 146**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Betr.: Konzept für Überwachungsmissionen der EU

Die Delegationen erhalten anbei das Konzept für Überwachungsmissionen der EU, das das Politische und Sicherheitspolitische Komitee in seiner Sitzung vom 27. Mai 2003 gebilligt hat.

Inhaltsverzeichnis

Referenzdokumente

1. Einleitung
2. Ziel
3. Geltungsbereich
4. Grundprinzipien
 - 4.1. Zielsetzung einer Überwachungsmission der EU
 - 4.2. Kontexte, in denen eine Überwachungsmission der EU in Betracht gezogen werden kann (Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit)
 - 4.3. Kooperation mit Internationalen Organisationen
 - 4.4. Arten von Überwachungsmissionen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)
 - 4.5. Bestandteil der umfassenderen EU-Politik
 - 4.6. Führung
 - 4.7. Analyse der Informationen
 - 4.8. Bewertung der Mission
5. Grundanforderungen
 - 5.1. Förmliche Akzeptierung durch das Gastland/Genehmigung
 - 5.2. Mandat
 - 5.3. Sicherheit
 - 5.4. Personal und Aufgabenbeschreibung
 - 5.5. Ausbildung
 - 5.6. Einsatzbedingungen (Vorrechte, Immunitäten und sonstige relevante Bestimmungen)
 - 5.7. Struktur der Mission
 - 5.8. Ausrüstung
 - 5.9. Ständige Verfahrensregelung
 - 5.10. Informationspolitik
 - 5.11. Berichterstattung

6. Weitere zu erwägende Schritte
 - 6.1. Fähigkeiten
 - 6.2. Krisenreaktion/Erkundung
 - 6.3. Teilnahme von Drittstaaten
 - 6.4. Finanzierung
 - 6.5. Rechtsgrundlage
 - 6.6. Erfahrungen entsprechender internationaler Organisationen

Referenzdokumente

- "Towards a wider use of EU monitoring missions" (Coreu SEC 13/03), vom PSK am 10. Januar 2003 zur Kenntnis genommen (Coreu SEC 132/03)
- Schlussfolgerungen des PSK vom 22. Oktober 2002 (Coreu SEC 2480/02)
- Beratungsergebnisse der COWEB-Gruppe vom 17. Oktober 2002 (DS 588/02 vom 22. Oktober 2002)
- Bericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters über die Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM): Überprüfung und Empfehlungen (30. September 2002, vgl. Gemeinsame Aktion (2001/845/GASP), Artikel 3 Absatz 3)
- Am 19. November 2002 von der Beitragskonferenz für die zivile Krisenbewältigung angenommene Ministererklärung (Schlussfolgerungen des Rates, Dok. 14184/02 Presse 351)
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Tagung des Europäischen Rates (Helsinki) (Anlage 2 zu Anlage IV, Dok. 12323/99, Dok. 11044/1/99 REV 1)

1. EINLEITUNG

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) hat das Generalsekretariat des Rates ersucht, in Zusammenarbeit mit der Kommission das Konzept und die Grundprinzipien für den umfassenderen Einsatz von Überwachungsmissionen der EU weiterzuentwickeln, wozu auch der potenzielle Beitrag der EUMM und die dabei gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Entwicklung einer umfassenderen Überwachungsfähigkeit gehören¹. Das PSK hat den Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CivCom) beauftragt, Ratschläge und Empfehlungen zu erstellen; unter anderem geht es darum, ob die Arbeiten zur Frage, ob die Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung auch auf die Mitglieder von Überwachungsmissionen ausgedehnt werden soll (zusätzlich zu Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Bevölkerungsschutz), fortgesetzt werden sollten. Bei dieser Aufgabe sollte sich der CivCom auf die EUMM und die COWEB-Gruppe stützen².

Bei diesem Konzept handelt es sich um ein Arbeitsinstrument, das nach Bedarf weiterentwickelt und überarbeitet wird.

2. ZIEL

Mit diesem Dokument soll ein Konzept für Überwachungsmissionen als Instrument für die Krisenbewältigung vorgelegt werden. Dieses Konzept sollte flexibel genug sein, damit es als Grundlage für alle Überwachungsmissionen dienen und jeweils an die konkreten Bedürfnisse der einzelnen Überwachungsmission angepasst werden kann. Ferner werden Fragen bezüglich des weiteren Vorgehens behandelt.

Für eine allgemeinere Erörterung der Überwachungsmission der EU als grundsätzliches Instrument sei auf das vom Generalsekretariat des Rates erstellte Arbeitspapier verwiesen, das sich auf Beiträge der Kommission und der EUMM stützt (Coreu SEC 13/03).

¹ Aus den seit mehreren Jahren durchgeführten ECMM/EUMM-Operationen wurden Erkenntnisse über Aufgabenstellung und Durchführung einer Überwachungsmission gewonnen. Es muss jedoch beachtet werden, dass sich die Erfahrungen im Rahmen der ECMM/EUMM zeitlich und geografisch auf die Krisen im Westlichen Balkan beschränken. Aus den ECMM/EUMM und jüngst auch aus der EUPM wurden wichtige Erfahrungen in den Bereichen Einsetzung von Missionen, Logistik, Sicherheit, Kommunikation, Finanzierung, Personal, Berichterstattungsverfahren und andere Unterstützungs- und Verwaltungsaufgaben für Missionen gewonnen, die Aufschluss für die Durchführung von Überwachungsmissionen bieten.

² Coreu SEC 132/03. Der CivCom hatte am 21. Januar 2003 eine Aussprache über den Entwurf des Konzepts. Dabei informierte die Polizeieinheit über die Erfahrungen der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM). Zu der Aussprache waren auch Delegierte der COWEB-Gruppe eingeladen.

3. GELTUNGSBEREICH

Der Begriff "Überwachungsmission" bezeichnet im Sinne dieses Dokuments das grundsätzliche Instrument zur Verhütung/Lösung von Konflikten und/oder zur Krisenbewältigung und/oder zur Friedenskonsolidierung, das in einer Mission mit der Hauptaufgabe besteht, die allgemeine politische und sicherheitspolitische Lage im Gastland oder in Verbindung mit einer konkreten Übereinkunft - zu beobachten, zu überwachen und darüber an die entsendende Organisation Bericht zu erstatten. Weitere wichtige Funktionen können dazukommen, wie z.B. direkter oder indirekter Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen ehemaligen Gegnern, Unterstützung bei der Konfliktlösung auf unterer Ebene und bei der Deeskalation, Förderung der Kontakte zwischen der Zivilgesellschaft und der Regierung und/oder den Konfliktparteien usw.

"Überwachung" bezeichnet die Arbeitsmethodik, die in einer Vielfalt unterschiedlicher ESVP-Missionen im Bereich der Krisenbewältigung und der Konfliktverhütung angewandt werden kann. Beispiel: Die Überwachung der örtlichen Polizei ist eine der Aufgaben der EU-Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM). Die EUPM ist jedoch keine Überwachungsmission.

Es sei daran erinnert, dass Überwachungsmissionen sich folgendermaßen von anderen Interventionsformen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung unterscheiden:

- sie umfassen keine zwingenden Abschreckungsmaßnahmen,
- sie verfügen in der Regel nicht über eine Inspektionsbefugnis,
- sie sind nicht an Durchführungsprogrammen beteiligt.

Überwachungsmissionen zeichnen sich in der Regel durch ihre objektive/unparteiische Haltung und/oder reaktive anstatt proaktive Rolle aus. Ihre konkreteste Rolle ist wohl die Sammlung und Übermittlung von Informationen. Diese Informationen fließen in die Entscheidungsfindung der entsendenden Organisation ein.

Fasst die EU ins Auge, eine Krisenbewältigungsoperation einzuleiten, sollte die Möglichkeit berücksichtigt werden, eine solche Operation mit Überwachungsaufgaben zu betrauen. Denkbar sind jedoch auch Situationen, in denen eine spezielle Überwachungsoperation gerechtfertigt ist.

Dieses Dokument behandelt schwerpunktmäßig Überwachungsmissionen innerhalb des Bereichs der zivilen Krisenbewältigung. Was die Bedeutung der engen Koordinierung und Synergie mit den militärischen Aspekten der Krisenbewältigung betrifft, so sei auf Nummer 6 ("Weitere zu erwägende Schritte") verwiesen.

Der Geltungsbereich dieses Konzepts umfasst nicht die Überwachung von Wahlen und lässt ferner andere Tätigkeiten, die im Rahmen der ersten Säule ausgeführt werden, unberührt.

4. GRUNDPRINZIPIEN

4.1. *Zielsetzung einer Überwachungsmission der EU*

Überwachungsmissionen sind ein Instrument zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung. Eine wichtige Funktion der Überwachungsmissionen könnte darin bestehen, zu einer "Verhütung/Abschreckung durch Präsenz" beizutragen. Sie verbessern ferner die Erkennbarkeit der EU vor Ort und sind Ausdruck des Engagements und des Einsatzes der EU für die Lösung einer Krise oder für eine Region.. Ihre Zielsetzung beinhaltet in der Regel die Sammlung von Informationen in einem bestimmten Gebiet. Mit dieser Funktion trägt sie zur Entscheidungsgrundlage für die Gestaltung der EU-Politik für das fragliche Missionsgebiet und/oder den Konflikt bei. Die gesammelten Informationen können ferner der internationalen Gemeinschaft insgesamt zugute kommen und/oder einen Beitrag zum Dialog und zur Vertrauensbildung zwischen Konfliktparteien leisten. Die Zielsetzung der Mission kann sich über die verschiedenen Phasen einer Krise hinweg wandeln. In einigen Fällen ist die Veröffentlichung der gesammelten Informationen Teil einer Präventivstrategie. Dabei muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen präventiver Präsenz und Informationssammlung gewährleistet werden.

Wie bei jeder anderen Krisenbewältigungsoperation sollten die Ziele der Überwachungsmission (Einsatzauftrag / *Mission Statement*) so definiert werden, dass sie erreichbar sind. Der Einsatzauftrag (*Mission Statement*) sollte einen Mechanismus zur Beurteilung der Fortschritte und/oder eines Endstadiums sowie eine Strategie für das Herauslösen der Kräfte beinhalten. Zeitlich befristete Mandate für Überwachungsmissionen der EU, die nach einer umfassenden Bewertung erneuert werden können, sollten einbezogen werden.

4.2. *Kontexte, in denen eine Überwachungsmission der EU in Betracht gezogen werden kann (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)*

- Die EU nimmt eine privilegierte und/oder unparteiische Position gegenüber den Parteien vor Ort ein (Akzeptanz, Zugang und/oder politisches und wirtschaftliches Gewicht);
- die EU ist wesentlich beteiligt (Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaft/GASP/ESVP);
- die EU übt eine führende Rolle bei der Umsetzung einer Übereinkunft zwischen den Parteien vor Ort aus;
- die EU verfügt über Vorteile im Vergleich zu internationalen Organisationen (z.B. Entwicklung einer ausgeprägten Fähigkeit zur Einsetzung einer Mission - Krisenreaktionskräfte, schnelle Mobilisierung von Personal- und Finanzressourcen).

4.3. Zusammenarbeit mit Internationalen Organisationen

Eine Überwachungsmission kann sowohl als unabhängige, EU-geführte Krisenbewältigungsoperation stattfinden als auch die Bemühungen einer führenden internationalen Organisation unterstützen.

4.4. Arten von Überwachungsmissionen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Es gibt eine breite Palette von Überwachungsmissionen. Eine spezifische Überwachungsmission - und ihre konkrete Rolle - müssen in Beziehung zu dem jeweiligen konkreten Konflikt und/oder der jeweiligen Krisensituation bestimmt werden.

Insbesondere im Hinblick auf die konkreten Fähigkeiten, die möglicherweise erforderlich sind, können jedoch verschiedene Arten von Überwachungsmissionen in Betracht gezogen werden:

i) Variablen je nach Phase des Konflikts:

- Konfliktverhütung
- Friedenssicherung
- Konfliktlösung
- Friedenskonsolidierung

(einige Beispiele für Überwachungen dieser Art: OSZE-Mission in Georgien, Internationales Friedensüberwachungsteam für die Salomonen usw.)

ii) Variablen je nach spezifischen funktionalen Überwachungsaufgaben

- Waffenstillstandsabkommen/Friedensabkommen
- Demobilisierung und Abrüstung
- Grenzfragen
- Rückkehr von Flüchtlingen
- Menschenrechte
- Fragen der Rechtsstaatlichkeit

...

(einige Beispiele von Missionen mit dieser Art von Aufgaben: EUMM, Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea UNMEE, OSZE-Mission in Georgien, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait UNIKOM, Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala MINUGUA, OSZE-Mission im Kosovo usw.)

Funktionsspezifische Missionen können je nach Art der damit verbundenen Aufgaben unterschiedlich zusammengesetzt sein (z.B. Experten für Grenzkontrollen, Experten für Geschlechterfragen und Schutz von Kindern, Experten für Rechtsstaatlichkeit, Experten für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kämpfern usw.).

iii) Variablen je nach kurzfristigem/Krisenreaktionseinsatz oder längerfristigem Einsatz mit Möglichkeit der Übernahme unterschiedlicher Aufgaben

Kurzfristige Missionen können mit konkreten, begrenzten Aufgaben und daher mit geringem Personalaufwand eingesetzt werden. Es kann jedoch, wie bereits angeführt im Laufe der Zeit eine Entwicklung der Ziele und Aufgaben der Überwachungsmission stattfinden,.

4.5. Bestandteil der umfassenderen EU-Politik

Unabhängig davon, ob es sich um eine eigenständige Initiative (nur EU oder unter Leitung der EU) oder um einen Beitrag der EU zu umfassenderen Bemühungen (z.B. unter Führung internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen und der OSZE) handelt, ist ein Beobachtungseinsatz der EU Teil der umfassenderen EU-Politik für ein Land oder eine Region.

Bei der Erstellung des Krisenbewältigungskonzepts (oder einer gleichwertigen Maßnahme), das von der EU im Hinblick auf die Lösung einer Krise verabschiedet werden soll, sollte gewährleistet werden, dass die Überwachungsmission ein Bestandteil der gesamten EU-Bemühungen zur Verhütung oder Lösung eines Konflikts ist. Es sollte eine klare Abstimmung mit anderen Akteuren und Instrumenten der EU in der betreffenden Region geben. Das bedeutet auch, dass Fragen wie die der Objektivität, der Unparteilichkeit, der Glaubwürdigkeit und der Wahrnehmung der Mission durch die Lokalbevölkerung sorgfältig bedacht werden müssen.

Damit die Stimmigkeit des außenpolitischen Handelns der EU gewährleistet ist, sollten die Tätigkeiten der Überwachungsmission unter der Aufsicht des Hohen Vertreters in enger Koordinierung mit dem Vorsitz und der Kommission ausgeführt werden. An Ort und Stelle sollte eine enge Verbindung¹ mit dem EU-Sonderbeauftragten (sofern ernannt), dem Vorsitz, der Kommission und den EU-Missionsleitern unterhalten werden.

¹ Formulierung in Anlehnung an die Gemeinsame Aktion des Rates zum Mandat des Sonderbeauftragten der EU in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Artikel 8) (Dok. 14004/02).

4.6. *Führung*

Führungsrelevante Erfahrungen aus anderen GASP/ESVP-Maßnahmen sollten berücksichtigt werden. Das PSK übt die politische Kontrolle und strategische Leitung der Mission aus. Die Befehlskette sollte einen koordinierten Ansatz auf allen Ebenen ermöglichen (vgl. vorstehende Ausführungen zur Überwachungsmission als wesentlicher Bestandteil der gesamten Bemühungen der EU bezüglich einer Krise). Die Befehlskette sollte vom Leiter der Überwachungsmission zum Hohen Vertreter/Generalsekretär reichen und gegebenenfalls über den EU-Sonderbeauftragten führen.

4.7. *Analyse der Informationen*

Die zuständige geografische oder thematische Gruppe des Rates bietet ein Forum für die wichtigsten Empfänger der zusammengetragenen Informationen und sollte daher dem PSK Analysen und Vorschläge zu den wesentlichen Tätigkeiten der Mission bereitstellen, damit dieses die politische Kontrolle und strategische Leitung ausüben kann. Die EU-Missionsleiter im Missionsgebiet könnten auch dazu aufgefordert werden, zu den Erörterungen des PSK beizutragen.

4.8. *Bewertung der Mission*

Wirkung und Relevanz der Mission sollten regelmäßig auf der Grundlage der im Einsatzauftrag (Mission Statement) festgelegten Bestimmungen bewertet werden. Hierfür sollten Kriterien und Instrumente entwickelt werden. Die während der Mission gewonnenen Erfahrungen und daraus gezogenen Erkenntnisse sind von größter Bedeutung.

5. **GRUNDANFORDERUNGEN**

Bei der Gestaltung einer Überwachungsmission müssen insbesondere die folgenden Grundanforderungen berücksichtigt werden.

5.1. *Förmliche Akzeptierung durch das Gastland/Genehmigung*

Als Vorbedingung für die Durchführung oder die Teilnahme an einer Überwachungsmission ist eine Einladung des Gastlandes oder eine Genehmigung, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erteilt wurde oder in anderer Form im Einklang mit der Charta der VN steht, oder eine

andere nach dem Völkerrecht zugelassene Genehmigung erforderlich¹. Die Bedingungen für den Einsatz sollten im Rahmen eines SOFA (Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen)/SOMA (Abkommen über die Rechtsstellung der Mission) vereinbart werden. Das Abkommen sollte so gestaltet sein, dass die Mission ihre Aufgabe ungehindert erfüllen kann, wozu auch der Zugang zu allen zu überwachenden Regionen und Objekten gehört.

5.2. *Mandat*

Das Mandat für die Überwachungsmission sollte

- klare Ziele und Aufgaben festlegen,
- geografische Operationsgebiete festlegen,
- zielgerichtet sein und einen auf den festgelegten Zielen beruhenden Bewertungsmechanismus beinhalten,
- zeitlich begrenzt sein und eine klare Strategie für das Herauslösen der Kräfte festlegen,
- flexibel in der Aufgabenstellung sein:
 - i) es sollte angemessen auf Entwicklungen vor Ort reagieren können und den Missionsleitern Flexibilität innerhalb des Rahmens der strategischen Führung durch das PSK und der Leitung durch den Hohen Vertreter bieten;
 - ii) es sollte auf neue Anforderungen mit minimalen Änderungen und - falls möglich - ohne erneute Verhandlungen mit den Gastparteien reagieren können.

5.3. *Sicherheit*

Eine Überwachungsmission kann nur durchgeführt werden, wenn in der Konflikt-/Krisenregion ein Mindestmaß an Sicherheit und Ordnung herrscht. Eine Überwachungsmission wird in der Regel nicht durchgeführt,

- a) wenn die Lage sehr angespannt ist und/oder Gewalt bereits ausbricht;
- b) wenn Gewalttaten aktiv zwischen den Konfliktparteien ausgeübt werden;
- c) unmittelbar nachdem ein Konflikt abgeklungen ist.

Die Mitglieder einer Überwachungsmission sind in der Regel unbewaffnet. Die oberste Verantwortung für ihre Sicherheit liegt beim Gastland (SOFA/SOMA). In einigen Situationen kann eine militärische Schutztruppe den Missionsmitgliedern zusätzliche Sicherheit bieten (z.B. EU-Operation Concordia).

Je nach Mission können die Missionsmitglieder gepanzerte Fahrzeuge benötigen. Weiterer Sicherheitsbedarf kann insbesondere hinsichtlich GPS-Systemen, Fahrzeug-Ortungssystemen und Schulungen zur Minenaufklärung bestehen.

¹ In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass keine staatlichen Stellen existieren. Die Präsenz der VN als Übergangsbehörde würde dann von der förmlichen Akzeptierung durch das Gastland entbinden.

5.4. Personal und Aufgabenbeschreibung

Das Personal sollte so weit wie möglich

- mit dem Land/der Region des Einsatzes vertraut sein;
- Kontaktfähigkeit sowie Verhandlungs- und diplomatisches Geschick mitbringen;
- Kenntnisse der Missionssprache sowie nach Möglichkeit Kenntnisse der örtlichen Sprachen haben;
- Berichte abfassen und politische Analysen durchführen können;
- bei thematisch oder sektoriell orientierten Überwachungsmissionen sollte das Personal über die erforderliche Sachkenntnis oder Erfahrung verfügen, z.B. hinsichtlich Flüchtlingsfragen, Menschenrechte, Militärangelegenheiten, zivil-militärische Beziehungen usw.

Die an das Personal gestellten Anforderungen sollten den Zielen der Überwachungsmission entsprechen.

Zu berücksichtigen ist die Ausgewogenheit zwischen Personal mit konkreten Kenntnissen in Bezug auf die jeweiligen Regionen und Personal mit Kenntnissen und Erfahrungen in dem betreffenden Aufgabengebiet. Besondere Beachtung muss dabei auch der Erstellung der Aufgabenbeschreibungen und der Mobilisierung von Personal auf nationaler Ebene geschenkt werden, um eine hohe Qualifikation der Beobachter zu gewährleisten. Der Missionsleiter ist verantwortlich für die Auswahl der von den beitragenden Staaten vorgeschlagenen Bewerber (siehe EUPM). Die Dauer des Einsatzes (Minimum ein Jahr?) muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Zur Kontrolle der Qualifikation des vorgeschlagenen Personals muss ein geeignetes Verfahren entwickelt werden.

5.5. Ausbildung

Zusätzlich zu der von den entsendenden Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender nationaler Ausbildungsprogramme oder Ausbildungsprojekte der EU usw. organisierten Ausbildung könnten vor dem Einsatz weitere Schulungseinheiten von der EU oder dem Personal einer bestehenden Überwachungsmission organisiert werden. Die Mission selbst sollte nach Ankunft des Personals eine Einführungsschulung abhalten¹. Zur Beurteilung/Auswertung vorgeschlagener Schulungsmaßnahmen sind entsprechende Instrumente zu entwickeln.

¹ Eine mangelnde Ausbildung wurde wiederholt als Problem innerhalb der EUMM festgestellt. Die EUMM bietet eine zweitägige Grundausbildung, die als nicht ausreichend erachtet wurde. Die EUPM bietet eine einwöchige Einführungsausbildung.

5.6. Einsatzbedingungen (Vorrechte, Immunitäten und sonstige relevante Bestimmungen)

Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen relevanten Bestimmungen für das internationale Personal der Überwachungsmission sollten im SOFA/SOMA festgelegt sein.

5.7. Struktur der Mission

Die Struktur der Mission ist abhängig von ihrer Größe, ihrer Art und der voraussichtlichen Dauer. Gestützt auf die aus den EUMM gewonnenen Erfahrungen können als Anhaltspunkte folgende Anforderungen in Betracht gezogen werden:

- Hauptquartier vor Ort: Missionsleiter (*), Stabschef, Leiter der Verwaltung, Analyseabteilung (**), Verantwortlicher für Logistik (*), Verantwortlicher für Transport, Verantwortlicher für Finanzen/Beschaffung (*), 4C-Abteilung ("Command, Control, Communications, Computers"): Führung, Kommunikation, Informatik (*), Verantwortlicher für Management (Personalleiter) (*), Rechtsberater, Medienberater, Sicherheitsberater

(*) erforderlich unabhängig von Größe, Art und Dauer

(**) falls die Analyse der zu erhebenden Informationen durch die Mission selbst ausgeführt wird

- Mobile Teams: z.B. 3 Mitglieder der Überwachungsmission + 1 Dolmetscher
- Angemessene Unterstützung auf HQ-Ebene in Brüssel, auch seitens des Gemeinsamen Lagezentrums

5.8. Ausrüstung

Wie die Struktur sind auch die Ausrüstungsanforderungen einer Mission abhängig von ihrer Größe, Art und voraussichtlicher Dauer. Gestützt auf die aus den EUMM gewonnenen Erfahrungen können folgende Anforderungen als Anhaltspunkte in Betracht gezogen werden:

- Fahrzeuge (z.B. 2 Fahrzeuge pro Team), einschließlich Ersatzteile und Wartung;
- Kommunikationsmittel (datenfähige Mobiltelefone, Satellitentelefone, Internet, angemessene Ausrüstung für gesicherte Kommunikation);
- IT-Ausrüstung;
- unterbrechungslose Stromversorgungseinheiten, Generatoren;
- sicherheitsrelevante Ausrüstung (siehe oben).

5.9. *Ständige Verfahrensregelung*

Es sollte eine ständige Verfahrensregelung (SOP) für Überwachungsmissionen der EU entwickelt werden, die in den zutreffenden Teilen auf die jeweilige Mission angewandt wird.

Ferner müssen missionsspezifische Vorkehrungen für die Personalverwaltung, einschließlich Disziplinarmaßnahmen, vorgesehen werden.

5.10. *Informationspolitik*

Für jede Überwachungsmission muss eine Politik zur Information der Öffentlichkeit festgelegt werden, damit die Lokalbevölkerung umfassend über die Rolle der Mission aufgeklärt wird.

5.11. *Berichterstattung*

Die Art und die Form der Berichterstattung sollte ebenso festgelegt werden wie eine Methode zur Beurteilung ihrer Qualität.

6. **WEITERE ZU ERWÄGENDE SCHRITTE**

6.1. *Fähigkeiten*

- *Mögliche Nutzung des Koordinierungsmechanismus für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung*

Das PSK hat den CivCom damit beauftragt zu erörtern, ob die Arbeit bezüglich der Frage, ob die Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus auch die Mitglieder der Überwachungsmissionen erfassen soll, fortgesetzt werden sollte. Jeder Mitgliedstaat verfügt über nationale Verfahren für die Mobilisierung der Mitglieder z.B. der EUMM sowie der Missionsmitglieder und Beobachter, die für internationale Organisationen bereitgestellt werden. Es kann vorkommen, dass die Mitgliedstaaten für bestimmte erforderliche Fähigkeiten kein systematisches Konzept für die Mobilisierung von Kapazitäten besitzen. Darüber hinaus können abhängig von der Aufgabenstellung einer Überwachungsmission spezifische Fachkenntnisse erforderlich sein, damit die Mission ihre Überwachungsaufgaben professionell ausführen kann.

Vor diesem Hintergrund könnten die Überwachungsmissionen als grundsätzliches Instrument von der die Fähigkeiten betreffenden Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus profitieren, ähnlich wie bei den laufenden Arbeiten in den vier prioritären Bereichen der zivilen Krisenbewältigung (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Bevölkerungsschutz). Der Koordinierungsmechanismus könnte diese Arbeit aufnehmen, indem er Informationen über die zum gegebenen Zeitpunkt eingesetzten Missionsmitglieder der Mitgliedstaaten sammelt und eine Studie über nationale "bewährte Praktiken" bei der Bestimmung von Kapazitäten erstellt.

- *Militärische Aspekte*

Bei der Entwicklung von Konzepten und Fähigkeiten sollte eine enge Koordinierung mit dem EUMC und dem EUMS stattfinden. Das PSK könnte Ratschläge des EUMC einholen, damit eine umfassende Sicht der Lage gewährleistet ist.

6.2. *Krisenreaktion/Erkundung*

Es kann vorkommen, dass Überwachungsmissionen sehr kurzfristig eingesetzt werden müssen. Dabei steht möglicherweise aufgrund der Lage vor Ort nicht die Zeit zur Verfügung, die normalerweise für die Anwerbung von Personal, die Ernennung des Missionsleiters und die Beschaffung der Ausrüstung erforderlich ist. Einige Situationen können den Einsatz eines Vorauskommandos mit entsprechender Ausrüstung (IT, Fahrzeuge) erfordern. Bei der Einsetzung einer neuen Überwachungsmission kann überlegt werden, ob die Ressourcen (künftiger) bestehender Missionen genutzt werden könnten, und diese Flexibilität könnte bereits im Mandat vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten müssten ferner eine spezifische Genehmigung für den Einsatz ihrer abgestellten Missionsmitglieder in dem Vorauskommando - außerhalb der Mission, der sie ursprünglich zugeteilt wurden - erteilen. Ein solches Vorauskommando mit wesentlichen Funktionen und Krisenreaktionsfähigkeit könnte unter Verwendung der Ressourcen bestehender Missionen aufgestellt werden. Das Vorauskommando hätte einen Erkundungsauftrag bei Krisenreaktionssituationen, insbesondere zur Ermittlung der Bedürfnisse und Vorbereitung der Beschaffung. Das Vorauskommando würde bei Ankunft der Missionsmitglieder, des Missionsleiters und der speziell der neuen Überwachungsmission zugewiesenen Ausrüstung abgelöst werden.

6.3. *Teilnahme von Drittstaaten*¹

Beiträge von Nicht-EU-Staaten zu Krisenbewältigungsoperationen werden durch das Dokument "Konsultationen und Modalitäten betreffend die Beiträge von Staaten, die nicht der EU angehören, zur zivilen Krisenbewältigung der EU" (Dok. 15203/02) geregelt. Was die Teilnahme von Drittstaaten an Überwachungsmissionen betrifft, so müssten einige Aspekte beachtet werden:

¹ Z.E. Zwei Drittstaaten nehmen an der EUMM teil: die Slowakei und Norwegen.

- Zu erwägen wäre die mögliche Beteiligung von Ländern der Region und/oder Staaten, die ein besonderes Interesse/einen Mehrwert für die Mission bieten.
- Die Gemeinsame Aktion sollte die erforderlichen Angaben zu den eingeladenen Drittstaaten und den Modalitäten für ihre Teilnahme enthalten. Das Personal aus Drittstaaten (abgestelltes Personal oder Vertragspersonal) sollte von dem für die Mission geltenden SOFA/SOMA erfasst werden. Die Teilnahme von Drittstaaten sollte auf eine geeignete Rechtsgrundlage gestützt sein. Die Frage des möglichen Beitrags von Drittstaaten zu den gemeinsamen Kosten der Mission müsste angesprochen werden.

6.4. Finanzierung

Z.E.

6.5. Rechtsgrundlage

Artikel 14 EUV (gemeinsame Aktion) für die Einsetzung der Mission.

6.6. Erfahrungen entsprechender internationaler Organisationen

Das PSK hat betont, dass es wichtig ist, komparative Vorteile, Komplementarität und Mehrwert in Verbindung mit Tätigkeiten entsprechender internationaler Organisationen, die an Überwachungsaktionen beteiligt sind, anzustreben. Die Erfahrungen der OSZE und der VN sollten weiterhin durch Arbeitskontakte sondiert und ausgewertet werden, damit gewährleistet ist, dass ein Überwachungseinsatz der EU einen Zusatznutzen erbringt.